



HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2003

*Dem
Haushaltsausschuss
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
Zukunftssicherungsgesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung
des Haushaltsausschusses vom 19.11.2003**

Drucksache 16/1170 zu Drucksache 16/861

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Artikel 15 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Blindengeld wird Blinden nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von sechsundachtzig vom Hundert der Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 und 6 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Blinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Blindengeld in Höhe von fünfzig vom Hundert der Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 und 6 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“

2. a) Nr. 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nr. 4 bis 6 werden Nr. 3 bis 5.

3. Die neue Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

“(2) Pflegeleistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, bei teilstationärer Pflege nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und bei Kurzzeitpflege nach § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei der Pflegestufe I mit 60 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe I nach § 37 Abs. 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, bei der Pflegestufe II und III mit 40 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe II

nach § 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf das Blindengeld angerechnet. Entsprechende Leistungen aufgrund eines Pflegeversicherungsvertrages mit einem privaten Versicherungsunternehmen werden höchstens in dem sich aus Satz 1 ergebenden Umfang angerechnet. Satz 1 und 2 gelten auch für entsprechende Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Bei Minderjährigen verringert sich der nach Satz 1 oder Satz 2 jeweils anzurechnende Betrag um 50 vom Hundert und bei wesentlich Sehbehinderten um 30 vom Hundert.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Durch diese Regelung werden die in Hessen gewährten Leistungen für Vollblinde nach Vollendung des 18. Lebensjahres von 585 Euro auf 503,10 Euro abgesenkt. Minderjährige erhalten - wie bisher - die Hälfte der Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 und 6 des BSHG in der jeweils geltenden Fassung. Eine Dynamisierung durch die Koppelung an die Regelung des BSHG ist gewährleistet.

Blinde, die anspruchsberechtigt sind, können nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen Erhöhungsbetrag nach § 67 BSHG stellen, bei dem die für die Blindenhilfe geltenden Einkommens- und Vermögensgrenzen zu Grunde gelegt werden.

Zu Nr. 3:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Eingefügt wurde außerdem der Bezug auf § 37 Abs. 2 SGB XI, der eine anteilige Berechnung der Leistungen für den Fall vorsieht, dass nicht der volle Kalendermonat Grundlage des Anspruchs ist.

Der neue Abs. 2 enthält eine Spezialregelung zur Anrechnung von Pflegeleistungen nach den §§ 36 bis 39, 41 und 42 SGB XI. Im Sinne einer gesetzgeberischen Klarstellung und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten sollte die Anrechnung von Pflegeleistungen ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Durch die Vorschrift in Satz 3 soll bei Minderjährigen und wesentlich Sehbehinderten eine anteilmäßige Anrechnung gewährleistet werden.

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 müssen die bisherigen Abs. 2 und 3 zu den Abs. 3 und 4 werden.

Wiesbaden, 9. Dezember 2003

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung